

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Techniker R K
aus Littfeld, zur Zeit im Gerichtsgefängnis zu Siegen in Haft,
wegen Verbrechens gegen § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge
vom 5. September 1939

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 8. April 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Schoerlin,
Guth, Dr. Pawelka,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts S i e g e n vom
7. Februar 1940 wird verworfen.

Doch wird der Urteilssatz im Schuldspruch dahin geändert, daß
der Angeklagte wegen eines Verbrechens gegen § 4 der Verordnung ge-
gen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl I S. 1679) in Ver-
bindung mit einem Vergehen gegen § 185 StGB verurteilt ist.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Soweit die Revision die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung des Landgerichts angreift, ist sie unzulässig und unbeachtlich (§§ 337, 261 StPO).

Im übrigen ist sie unbegründet.

Die Strafkammer nimmt an, der Angeklagte habe die Ehefrau M [] in ihrer Frauenehre dadurch beleidigt, daß er ihr in einem Briefe angesonnen habe, mit ihm geschlechtlich zu verkehren. Frau M [], Mutter zweier Kinder, genieße einen einwandfreien Ruf und habe dem Angeklagten keinerlei Anlaß zu seinem Verhalten gegeben. Der Angeklagte, ein schlecht beleumundeter, mehrfach - darunter auch zweimal wegen Sittlichkeitsverbrechen - vorbestrafter verheirateter Mann habe die Tatsache, daß der Ehemann M [] zum Kriegsdienst fern beim Heere und die Ehefrau infolgedessen vereinsamt gewesen sei, sowie die weiter durch den Krieg erwachsenen Umstände, daß die Frauen der Einberufenen auf Familienunterstützung angewiesen seien und die Beschaffung von Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgütern infolge der Rationierung erschwert sei, auszunützen versucht, um sich die Frau gefügig zu machen.

Mit Recht konnte deshalb das Landgericht feststellen, der Angeklagte habe sich vorsätzlich einer - auf Grund des Strafantrags der Ehefrau M [] - strafbaren Beleidigung nach § 185 StGB schuldig gemacht und diese Straftat unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen.

Weiterhin hat die Strafkammer angenommen, das gesunde Volksempfinden erfordere wegen der besonderen Verwerflichkeit dieser Straftat, daß sie nach § 4 der VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl I S. 1679) bestraft werde. Auch darin ist kein Rechtsirrtum zu erkennen.

Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, daß es sich um eine Straftat handelt, die nur auf Antrag verfolgt werden darf. Ein Verbot, die Verordnung gegen Volksschädlinge auf solche Straftaten anzuwenden, besteht nur für den § 2 der VO. Der Umstand, daß der dieses Verbot enthaltende § 2 der DurchfVO vom 7. September 1939 (RGBl I S. 1700) den § 4 nicht anführt, läßt im Zusammenhang mit dem auf die restlose Erfassung der Volksschädlinge gerichteten Zweck der Verordnung erkennen, der § 4 sei auf alle Straftaten anzuwenden, falls

falls seine besonderen Voraussetzungen gegeben seien. Ob deshalb eine nur auf Antrag zu verfolgende Straftat auch beim Fehlen des Strafantrags in Anbetracht des Kriegszustandes unter Anwendung des § 2 StGB eine Straftat im Sinne des § 4 der VO gegen Volksschädlinge darstellen kann, braucht hier nicht entschieden zu werden, da ein rechtswirksamer Strafantrag gestellt ist.

Auch sonst hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler ergeben, der zur Änderung oder Aufhebung der Entscheidung führen müßte. Nur ist der Schuldspruch entsprechend zu ändern, da das Vergehen der Beleidigung im Verbrechen gegen § 4 der VO gegen Volksschädlinge aufgeht (Gesetzeskonkurrenz).

Die Revision ist deshalb zu verwerfen.

gez. Bunke

Hartung

Schoerlin

Guth

Pawelka
